

Beihilfe für Rehabilitationsmaßnahmen

– Mutter-Kind-/ Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen –

(Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in diesem Informationsblatt jeweils nur der Kurz-Begriff

„Mutter-Kind-Reha“ – verwendet.)

Übersicht

1. Was versteht man unter einer Mutter-Kind-Reha?
2. Wie sieht der Ablauf – von der Antragstellung bis zur Genehmigung – aus?
3. Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?
4. Weitere Informationen zum Thema Mutter-Kind-Reha
5. Rechtsgrundlage

1. Was versteht man unter einer Mutter-Kind-Reha?

- Mutter-Kind-Reha-Maßnahmen dienen der Heilung vorhandener Erkrankungen des jeweiligen Elternteils, der die Maßnahme durchführen möchte, und ggf. des/der Kindes/ Kinder. Es handelt sich um eine stationäre Behandlung.
- Eine Mutter-Kind-Reha kann nur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Maßnahme in einer Einrichtung durchgeführt wird, mit der ein Versorgungsvertrag nach § 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) besteht.
- Ein Nachweis der Einrichtung über das Vorliegen der vg. Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen.

Stationäre Heilung vorhandener Erkrankungen von Mutter bzw. Vater und evtl. Kindern

Versorgungsvertrag nach § 111a SGB V muss vorliegen

Nachweis beifügen

2. Wie sieht der Ablauf – von der Antragstellung bis zur Genehmigung – aus?

- Ihr behandelnder Arzt rät Ihnen zu einer Mutter-Kind-Reha und bescheinigt Ihnen und ggf. dem/den behandlungsbedürftigen Kind/ern die Notwendigkeit (ggf. macht er einen Vorschlag zu Ort und Einrichtung). Bei Mitaufnahme eines nicht behandlungsbedürftigen Kindes bzw. nicht behandlungsbedürftiger Kinder muss der behandelnde Arzt bescheinigen, aus welchem Grund die Mitaufnahme notwendig ist.

Ärztliche Empfehlung für eine Mutter-Kind-Reha

Einrichtung und Ort sind anzugeben

Die folgenden Unterlagen werden für die vorherige Anerkennung Ihrer Mutter-Kind-Reha benötigt:

Antragstellung

1. Antrag zur Prüfung der Beihilfefähigkeit einer Reha-Maßnahme

2. Anlage zum o. g. Antrag: Ärztliche Bescheinigung zur beantragten Reha-Maßnahme zur Vorlage beim Amts- und Vertrauensärztlichen bzw. Polizeiärztlichen Dienst. Für jede behandlungsbedürftige Person ist eine Bescheinigung beizufügen.

3. ggf. weitere aussagekräftige Notwendigkeitsbescheini-

Reichen Sie aussagekräftige Unterlagen ein

gungen Ihres behandelnden Arztes

Die Beihilfestelle erteilt dem zuständigen Amts- und Vertrauensärztlichen (ZMGA) bzw. Polizeiärztlichen Dienst einen Auftrag zur ärztlichen Stellungnahme, bei Kindern dem zuständigen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD).

Entstehende Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens trägt die Beihilfestelle in voller Höhe. Die Einleitung dieses Verfahrens erfolgt erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen.

Allgemeine Hinweise:

Eine persönliche Vorstellung beim Amtsarzt erfolgt in den meisten Fällen nicht, es erfolgt i.d.R. eine Prüfung durch den Amtsarzt nach Aktenlage, sofern vollständige und aussagekräftige Unterlagen vorliegen.

Die Angaben im Antrag „geplanter Beginn“ und „Name der Einrichtung“ sind unbedingt auszufüllen, da eine Genehmigung klinikgebunden ist. Die Kontaktaufnahme zur Klinik erfolgt durch den Beihilfeberechtigten.

Die Beihilfestelle hat keinen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens, da die Zentrale Medizinische Gutachtenstelle (ZMGA) / der Polizeiärztliche Dienst bzw. die KJGD eigenständige Behörden sind.

Im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren darf keine als beihilfefähig anerkannte Mutter-Kind-Reha, ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt und beendet worden sein. Es sei denn, nach dem amts- und vertrauensärztlichen bzw. polizeiärztlichen Gutachten ist eine Rehabilitationsmaßnahme aus medizinischen Gründen in einem kürzeren Abstand dringend notwendig.

Sobald das Gutachten vorliegt erhalten Sie einen Bescheid. Der Genehmigungsbescheid hat eine viermonatige Gültigkeit ab Bescheiddatum.

Nach Abschluss der Mutter-Kind-Reha sind die Rechnungen mit einem Beihilfeantrag einzureichen. Die Fahrtkosten sind ebenfalls mit diesem Antrag geltend zu machen.

Für Kinder sind spezielle amtsärztliche Dienste zuständig

Keine persönliche Vorstellung beim Amtsarzt (i.d.R.)

Genehmigung ist klinikgebunden

Der erteilte Genehmigungsbescheid hat 4 Monate Gültigkeit.

Beantragung der Aufwendungen für die durchgeführte Maßnahme (auch für die Fahrtkosten)

3. Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?

- Unterkunft und Verpflegung sind für höchstens 21 Tage (ohne An- und Abreisetage) beihilfefähig. Eine Verlängerung der Maßnahme ist nicht zulässig.
- Die Höhe bemisst sich nach der Höhe des Entgeltes, die die Einrichtung einem Sozialleistungsträger (gesetzliche Kassen und Rententräger) in Rechnung stellt.
- Beihilfefähige Aufwendungen für Unterkunft und Verpfle-

Die Dauer der Maßnahme ist auf max. 21 Tage begrenzt

Im Falle der Bewilligung der Maßnahme sind Unter- kunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten beihilfefähig

gung unterliegen gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 LBhVO für die Gesamtdauer der Anrechnung eines Eigenbehaltes von 10,- € je Kalendertag.

- Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sind von dieser Regelung ausgenommen und vom Abzug dieses Eigenbehaltes befreit.
- Fahrtkosten für die An- und Abreise (auch für eine evtl. genehmigte Begleitperson, s. u.) sind einschließlich Gepäckbeförderungskosten beihilfefähig.

Unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel werden insgesamt nicht mehr als 200,- € für die Hin- und Rückfahrt aller Personen als beihilfefähig anerkannt.

Einzige Ausnahme stellt die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel dar, wenn für das Kind gesondert Fahrtkosten entstehen.

- Aufwendungen einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Begleitperson **für Unterkunft und Verpflegung** können max. bis zur Höhe von 70 % des maßgebenden niedrigsten Tagessatzes der jeweiligen Einrichtung als beihilfefähig anerkannt werden. Dieser Betrag wird zum jeweiligen individuellen Bemessungssatz der zu behandelnden Person erstattet.

**Grundsätzlich nur einmal
Fahrtkosten für Gesamt-
maßnahme**

4. Weitere Informationen zum Thema Mutter-Kind-Reha

Anspruch auf eine Mutter-Kind-Reha haben auch

- Empfänger von Versorgungsbezügen,
- aus familienpolitischen Gründen nach § 55 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte oder
- berücksichtigungsfähige Ehegatten, sofern diese nicht gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) einen Sachleistungsanspruch haben und deren Jahreseinkommen (Einkünfte gem. § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz - EStG) unter 17.000,- € liegt.

Für Kinder sind Aufwendungen auch dann beihilfefähig, wenn sie selbst nicht behandlungsbedürftig sind. In diesem Fall ist jedoch eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, wonach ihre Einbeziehung für den Erfolg der Maßnahme aus medizinischer Sicht notwendig ist.

Sofern die Aufwendungen für die Mutter-Kind-Reha in pauschalen Tagessätzen abgerechnet werden, sind auch die Aufwendungen des/der nicht behandlungsbedürftigen Kindes/Kinder in voller Höhe beihilfefähig.

Zu beachten ist hierbei, dass die beihilfefähigen Aufwendungen des/der nicht behandlungsbedürftigen Kindes/Kinder **nur** zum Bemessungssatz des Elternteils, für den die Mutter-Kind-Reha bewilligt wurde, erstattet werden.

**Eine Mutter-Kind-Reha ist
nicht nur für „aktive“ Beamte
beihilfefähig**

**Auch Aufwendungen für
nicht behandlungsbedürftige
Kinder sind beihilfefähig.**

**Erstattung erfolgt nur zum
Bemessungssatz der Mut-
ter/des Vaters**

Sofern ausschließlich das Kind die behandlungsbedürftige Person ist, handelt es sich nicht um eine Mutter-Kind-Reha. In diesem Fall ist eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme für das Kind zu beantragen.

Ist nur das Kind behandlungsbedürftig, ist ein Antrag auf stationäre Rehabilitationsmaßnahme für das Kind erforderlich

Aufwendungen einer genehmigten Begleitperson, insbes. für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten, können beihilfefähig sein, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die aus medizinischen Gründen zwingend erforderliche Mitaufnahme der Begleitperson im Einzelfall von der Beihilfestelle anerkannt wurde. Dies kann (gem. § 35 Abs. 2 Nr. 2 LBhVO) der Fall sein, wenn

Aufwendungen einer genehmigten Begleitperson können unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig sein

- aus schwerwiegenden psychologischen Gründen eine Trennung des minderjährigen Kindes von der Bezugsperson eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahme gefährden würde,
- der Betroffene wegen einer schweren Behinderung (z. B. Blindheit) einer ständigen Hilfe bedarf, die von der Einrichtung nicht erbracht werden kann, oder
- während der Maßnahme eine Einübung der Begleitperson in therapeutische Verfahren, Verhaltensregeln oder Nutzung von technischen Hilfen notwendig ist.

Vor Beginn der Maßnahme sollten Sie sich in jedem Fall bei Ihrer Krankenversicherung nach den dortigen Erstattungsleistungen und Tarifbestimmungen erkundigen, weil diese von den Leistungen der Beihilfe erfahrungsgemäß abweichen können.

Setzen Sie sich vor Beginn mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung

Dienstrechtliche Belange in Bezug auf eine Mutter-Kind-Reha, wie z. B. Sonderurlaub, müssen bei der Personalstelle erfragt und mit dieser geregelt werden.

„Aktiv“ im Dienst befindliche Beamtinnen und Beamte stellen ggf. einen Antrag auf Sonderurlaub für den Zeitraum dieser Rehabilitationsmaßnahme (nach Erhalt des Bewilligungsbescheides der Beihilfestelle für die Mutter-Kind-Reha) bei ihrer Personalstelle.

Sonderurlaubsregelungen mit Personalstelle klären

Sollte die Einrichtung Vorauszahlungen verlangen (Nachweis ist vorzulegen), kann ein Abschlag gewährt werden. Hierfür ist der Vordruck „Antrag auf Abschlagszahlung“ zu verwenden. Abschläge werden nur zum Bemessungssatz gewährt.

Es besteht die Möglichkeit einer Abschlagszahlung

5. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009 in der jeweils gültigen Fassung, darin insbesondere die §§ 35 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie 36 Abs. 1 und 2,
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009 in der jeweils gültigen Fassung, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keinen Rechtsanspruch herleiten.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>
- Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes
- Sie können uns per E-Mail erreichen: **vbb@lvwa.berlin.de**

Schauen Sie ins **Internet**

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVWA.**

Schreiben Sie uns eine E-Mail.

Stand: 10.2017